

6. Die Lehrkräfte der medizinischen Schulen und des Instituts für Aus- und Weiterbildung mittlerer medizinischer Fachkräfte sind nach den geltenden Tarifbestimmungen im Bereich der Volksbildung zu vergüten. Wenn dabei eine Minderung des bisherigen monatlichen Nettoverdienstes eintritt, ist ein Ausgleichsbetrag bis zur Höhe des bisherigen Nettoverdienstes personengebunden zu zahlen.
6. Die Entwicklung der Berufsausbildung im Gesundheitswesen ist für die einzelnen Jahre in den Volkswirtschaftsplänen und Haushaltsplänen festzulegen.

Berlin, den 13. Juli 1961

**Das Präsidium des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Zweite Verordnung\*  
über die Berufserlaubnis und Berufsausübung  
in den mittleren medizinischen Berufen  
sowie medizinischen Hilfsberufen.**

**Vom 13. Juli 1961**

Zur Änderung der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 der Verordnung vom 17. Februar 1955 erhält folgende Fassung:

„(1) Unter die Bestimmungen der Verordnung fallen

- a) mittlere medizinische Berufe,
- b) medizinische Hilfsberufe.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Volksbildung, welche Berufe als mittlere medizinische Berufe oder als medizinische Hilfsberufe gelten.

(3) Mittlere medizinische Berufe sind Fachberufe des Gesundheitswesens, für deren Ausübung besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich sind, die in der Regel durch die Ausbildung an medizinischen Schulen mit abschließender staatlicher Prüfung erworben werden.

(4) Medizinische Hilfsberufe im Gesundheitswesen sind Berufe, für deren Ausbildung einfache Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Hilfeleistung bei der medizinischen Betreuung erforderlich sind, die durch Teilnahme an Lehrgängen und Ausbildungen von kurzer Dauer und durch praktische Unterweisung am Arbeitsplatz erworben werden können.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen regelt im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung die Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen und medizinischen Hilfsberufen.

\* (I.) VO (GBl. I 1955 S. 149)

(6) Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen sowie den Zentralvorständen der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Gewerkschaft Wissenschaft das Berufsbild und die Berufsbezeichnung für die einzelnen Berufe. Er bestimmt ferner die Berufspflichten, die Abgrenzung der Berufsaufgaben gegenüber den Berufstätigkeiten der einzelnen medizinischen Fachkräfte und das Tragen von Arbeitskleidung und Berufszeichen für die einzelnen Arten der Berufe.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1961

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Leuschner  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Sefrin  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

**Elfte Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Berufserlaubnis und  
Berufsausübung in den mittleren medizinischen  
Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen.  
— Ausbildung in den mittleren medizinischen  
Berufen —**

**Vom 14. Juli 1961**

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I S. 149) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei der Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen, die nach den Grundsätzen der Berufsausbildung erfolgt, wird im einzelnen unterschieden:

- a) die Berufsausbildung von Jugendlichen in den mittleren medizinischen Berufen entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe,
- b) die Ausbildung von Erwachsenen in den mittleren medizinischen Berufen entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe oder außerhalb der Systematik der Ausbildungsberufe,
- c) die Qualifizierung bzw. Spezialisierung von Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe für berufliche Tätigkeiten, die einen zusätzlichen Ausbildungsnachweis erfordern.

(2) Die Bestimmungen über die Berufsausbildung an medizinischen Schulen finden keine Anwendung auf die Ausbildung der Apothekenassistenten.

\* 10. DB (GBl. I 1960 S. 526)